LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/1041

A01, A10



Der Präsident

Ansprechpartnerin

Prof. Dr. Susanne Schwalen hahnen@aekno.de

Tel. 0211 4302 -2200/-2203

Fax 0211 4302 -2209

Datum: 13.11.2023/KHA

Landtages Nordrhein-Westfalen

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Präsident des

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Für ein faires Praktisches Jahr im Medizinstudium: Ausbildungsbedingungen verbessern und Vergütung anheben! Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/5428

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

vielen Dank für Ihre Einladung zum Expertengespräch am 22. November 2023, an dem ich sehr gerne teilnehmen werde.

Vorab möchte ich Ihnen eine Stellungnahme zu dem o. g. Thema zu Ihrer Kenntnisnahme und Berücksichtigung zukommen lassen.

Am 15. Juni 2023 wurde vom Bundesministerium für Gesundheit ein überarbeiteter Referentenentwurf zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung (ärztliche Approbationsordnung) vorgelegt. Dieser soll zum 1. Oktober 2027 in Kraft treten.

Die Ärztekammer Nordrhein befürwortet zahlreiche Aspekte der Neuregelung der ärztlichen Ausbildung, und die damit verbundene Umsetzung des "Masterplan Medizinstudium 2020", insbesondere die kompetenzbasierte Ausrichtung des Medizinstudiums anhand des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkataloges Medizin (NKLM) mit einer Stärkung der ärztlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der kommunikativen, wissenschaftlichen und interprofessionellen Kompetenzen. Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung befürworten wir die Stärkung der ambulanten Ausbildung, die longitudinale Implementierung der Allgemeinmedizin.

Hinsichtlich einer PJ-Aufwandsentschädigung und einer Differenzierung zwischen Krankheitstagen und Fehltagen sind keine wesentlichen

Tersteegenstraße 9 40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42 40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0 0211 4302-1200 aerztekammer@aekno.de Mail

www.aekno.de

Bitte nehmen Sie die Informationen zur Datenverarbeitung in der Ärztekammer Nordrhein unter https://www.aekno.de/datenschutz zu Kenntnis. Alternativ können Sie eine ausgedruckte Version formlos und kostenfrei anfordern.



35 17 5 1 35

Änderungen vorgesehen. Daher möchte ich die Beschlüsse der 127. Deutschen Ärztetages 2023 in Essen (siehe Beschluss Ib-05 und Ib-07) bekräftigen. Da die Approbationsordnung im Bundesrat zustimmungspflichtig ist, möchte ich die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auffordern, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Bedingungen der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr zu verbessern.

Medizinische Ausbildung und Arbeitsbedingungen

Im Mittelpunkt der medizinischen Ausbildung im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Patienten und an der Patientin. Medizinstudierende sollen während des PJ zuvor im Studium erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen, erweitern und lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Ziel ist es nach Abschluss des Praktischen Jahres eigenständig Patientinnen und Patienten zu versorgen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Ergebnisse des PJ-Barometers 2023 des Marburger Bundes aus dem Jahr 2023¹ zeigen, dass 82 Prozent der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr auch zu nicht ausbildungsrelevanten Tätigkeiten, zum Beispiel zu Botengängen, herangezogen und somit als zusätzliche Arbeitskräfte für nicht ärztliche Aufgaben eingesetzt werden. Dies widerspricht dem Ansatz der medizinischen Ausbildung mit entsprechenden Nachteilen für eine gute Patientenversorgung. Darüber hinaus hat das Berufsmonitoring europäischer Medizinstudierende 2022 der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in Kooperation mit dem Medizinischen Fakultätentag (MFT) sowie der Bundesvertretung der Medizinstudierenden Deutschland (bvmd)² gezeigt, dass bereits zuvor bestehende Defizite praktischer Kompetenzen der Medizinstudierenden, während der Corona-Pandemie zugenommen haben. 55 Prozent der Studierenden in Deutschland sahen eine Verschlechterung ihrer praktischen und kommunikativen Fertigkeiten.

Um eine gute Patientenversorgung sicherzustellen, ist die qualifizierte Lehre sowie die Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen während des Praktischen Jahres unerlässlich. Hierzu zählt auch die Anleitung und Betreuung der Studierenden.

Aufwandsentschädigung

Bereits 2019 hat der 122. Deutsche Ärztetag (siehe Beschluss Ib-67) die Implementierung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die erbrachte Arbeitsleistung im Praktischen Jahr gefordert. Die Ergebnisse des PJ-Barometers 2023 des Marburger Bundes verdeutlichen, dass 77 Prozent der Studierenden auf die familiäre Unterstützung angewiesen waren, um ihren Lebensunterhalt während des Praktischen Jahres finanzieren zu

¹ https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/files/2023-05/4.%20PJ%20Barometer%202023 Ergebnisse Pr%C3%A4sentation%20-%20FINAL%20-%20Kopie.pdf

² https://www.kbv.de/media/sp/KBV Berufsmonitoring-Bericht2022.pdf



APRIL PRODUCTION

können. Auch wird deutlich, dass die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Studierenden deutlich unter dem derzeitigen BAföG-Höchstsatz lagen.

Eine bundesweit verpflichtende einheitliche, zumindest existenzsichernde Mindestaufwandsentschädigung der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr sollte vor Inkrafttreten hinzugefügt werden. Eine Abgeltung der Aufwandsentschädigung mit Sachleistungen (z. B. kostenlosem Essen oder Unterkunft) ist hierbei zu vermeiden.

Die Aufwandsentschädigung für PJ-Studierende sollte die Einrichtungen nicht davon entbinden, die Lehrverpflichtungen für die Medizinstudierenden durchzuführen.

Krankentage und Fehlzeiten

In der aktuellen Fehlzeitenregelung sind lediglich 30 Fehltage vorgesehen, sodass krankheitsbedingte Fehlzeiten keine gesonderte Berücksichtigung finden. Die derzeitige Möglichkeit, nur individuell Härtefallanträge zu beantragen, geht mit einer zu starken Unsicherheit und einem unverhältnismäßigen Aufwand einher.

Im Sinne der Patientensicherheit, der Gesundheit der Medizinstudierenden und der Ausbildungsqualität sollten künftig Krankheitsausfälle aus dieser Regelung ausgegliedert werden und eine Differenzierung zwischen Krankheitstagen und Fehlzeiten erfolgen.

Ich freue mich auf eine konstruktive Diskussion mit Ihnen zu diesem wichtigen Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Henke

Anlagen

TOP lb Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede

des Präsidenten und zum Leitantrag - Allgemeine Aussprache zur

aktuellen gesundheitspolitischen Gesetzgebung

Titel: Medizinstudium zügig reformieren und Bedingungen im Praktischen Jahr

dringlich verbessern

Beschluss

Auf Antrag von Dr. Sven C. Dreyer, PD Dr. Peter Bobbert, Dr. Andreas Botzlar, Dr. Susanne Johna, Sylvia Ottmüller, Dr. Lars Bodammer, Dr. Steffen König, M.B.A., Hans-Martin Wollenberg, Anne Kandler und Dr. Christine Dierkes (Drucksache Ib - 05) beschließt der 127. Deutsche Ärztetag 2023:

Der 127. Deutsche Ärztetag 2023 fordert Bund und Länder auf, die Reform der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zügig voranzubringen. Die Verschiebung der Umsetzungsfrist auf 2027 ist nicht hinzunehmen. Zukünftige Ärztinnen und Ärzte bedürfen einer modernen und praxisnahen Ausbildung an Patientinnen und Patienten. Im Rahmen des Reformprozesses gilt es dringlich, die Bedingungen der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (PJ) zu verbessern.

Zwingend ist es, die Differenzierung zwischen Krankheitstagen und Fehlzeiten sowie eine faire und einheitliche Mindestaufwandsentschädigung der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr vor Inkrafttreten hinzuzufügen. In der aktuellen Fehlzeitenregelung sind lediglich 30 Fehltage vorgesehen, sodass krankheitsbedingte Fehlzeiten keine Berücksichtigung finden. Die derzeitige Möglichkeit, nur individuell Härtefallanträge zu beantragen, ist eine nicht annehmbare Unsicherheit und ein unverhältnismäßiger Aufwand. Im Sinne der Sicherheit von Patientinnen und Patienten, der Gesundheit der Medizinstudierenden und der Ausbildungsqualität müssen Krankheitsausfälle aus dieser Regelung ausgegliedert werden.

Seit mehreren Jahren setzt sich auch der Deutsche Ärztetag für eine verbesserte PJ-Ausbildung ein. Insbesondere gilt es, eine bundesweit verpflichtende PJ-Aufwandsentschädigung, die mindestens dem BAföG-Höchstsatz entspricht, noch vor Inkrafttreten in der Approbationsordnung zu verankern.

Angenommen: Abgelehnt:

Vorstandsüberweisung:

Entfallen:

Zurückgezogen:

Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 198

Beschlussprotokoll Seite 37 von 421 Stimmen Nein: 8

Enthaltungen:6



TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede

des Präsidenten und zum Leitantrag - Allgemeine Aussprache zur

aktuellen gesundheitspolitischen Gesetzgebung

Titel: Neue Approbationsordnung: Jetzt Zeitplan einhalten! Qualität der Ausbildung

sichern!

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Miriam Vosloo, Dr. Han Hendrik Oen, Bettina Rakowitz, Dr. Wolfgang Gradel, Sebastian Exner, Dr. Thomas Lipp, Dr. Adelheid Rauch, Dr. Lothar Rütz, Dr. Ulrich Tappe und Dr. Tilman Kaethner (Drucksache Ib - 07) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 127. Deutsche Ärztetag 2023 fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Nachdruck auf, die neue Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) im Sinne der Qualität medizinischer Ausbildung voranzutreiben und ein Inkrafttreten zum 01.10.2027 zu garantieren. Dies erfordert zum einen Veränderungen am Referentenentwurf-Zwischenstand und zum anderen die Lösung der Finanzierungsprobleme, ohne die das Medizinstudium nicht an die bedarfsgerechten Anforderungen angepasst werden kann.

Begründung:

Stimmen Ja: 172

Zunächst einmal muss der Referentenentwurf-Zwischenstand dahingehend angepasst werden, dass die bis zu einem bestimmten Punkt zu erreichenden Leistungsnachweise stärker vereinheitlicht werden, damit ein Wechsel des Studienstandorts weiterhin möglich ist. Außerdem braucht es eine bessere Einbindung der im Vertiefungsbereich vorgesehenen wissenschaftlichen Arbeit. Damit die Studierenden tatsächlich einen Lernerfolg davontragen, sollte die wissenschaftliche Arbeit nicht erst gegen Ende des Studiums, sondern vor Beginn einer potenziellen Dissertation erfolgen. Bei der Einführung der universitären Parcoursprüfungen sollten an anderer Stelle Modulprüfungen eingespart werden. Die wichtigsten noch zu erarbeitenden Änderungen betreffen das Praktische Jahr (PJ): Hier muss zwingend eine bundeseinheitliche verpflichtende Aufwandsentschädigung in der ÄApprO festgeschrieben werden, sowie eine Trennung von Krankheits- und Urlaubstagen. Den Studierenden müssen zudem in § 57 ein Spind sowie der Zugang zu einem Umkleideraum auf Station garantiert werden. Die Sicherung der Finanzierung darf nicht zulasten der Studienqualität gehen. Zwar ist die Einführung von Blended-Learning-Formaten anstelle eines Teils der Vorlesungen durchaus sinnvoll, doch sollte anstelle der Verkürzung der stationären Blockpraktika eine andere Einsparungsmaßnahme überlegt

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen:

Beschlussprotokoll Seite 38 von 421 Stimmen Nein: 25

Enthaltungen:11

Nichtbefassung:



werden. Vor allem der praktische Unterricht ist elementar für die Ausbildung guter Ärztinnen und Ärzte. Mit diesen Änderungen des Referentenentwurf-Zwischenstandes kann das Medizinstudium den aktuellen Herausforderungen der medizinischen Versorgung gerecht werden. Natürlich ist die Sicherstellung der Finanzierungsfragen dafür elementar.

TOP Ib

Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine

Aussprache

Titel:

Obligatorische Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr

Beschluss

Auf Antrag von Dr. Susanne Johna, Sabine Ermer und PD Dr. Andreas Scholz (Drucksache lb - 67) beschließt der 122. Deutsche Ärztetag 2019:

Der 122. Deutsche Ärztetag 2019 fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf, § 3 Abs. 4 Satz 8 der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO), der lautet: "Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nummer 2 und Abs. 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.", durch eine Formulierung zu ersetzen, die folgende Punkte beinhaltet:

- In akademischen Lehrkrankenhäusern, in Lehrpraxen und in Universitätsklinika einer medizinischen Fakultät in Deutschland ist jeder und jedem PJ-Studierenden eine obligatorische, bundesweit einheitliche, angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen (Rechtsanspruch auf Geldleistung).
- Eine Anrechnung dieser Aufwandsentschädigung auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) findet nicht statt.
- Eine Abgeltung der Aufwandsentschädigung mit Sachleistungen (wie z. B. kostenlosem Essen oder kostenloser Unterkunft) ist nicht zulässig.
- Die Lehrverpflichtungen der Einrichtung dem PJ-Studierenden gegenüber bleiben von der Aufwandsentschädigung unberührt.